

§ 11 Der Meisterkonvent

Dem Meisterkonvent gehören an:

- a) der Vorstand
- b) die Ehrenzunfräte
- c) die Zunfräte
- d) die Zunftmeister.

Der Meisterkonvent berät und unterstützt den Vorstand.

Der Meisterkonvent wird jeweils zum 6. Januar eines jeden Jahres und aus gegebenen Anlass einberufen. Er wird mindestens 14 Tage vor der Zusammenkunft schriftlich eingeladen.

§ 12 Der Zunftkonvent (Jahreshauptversammlung)

Der Zunftkonvent setzt sich zusammen aus:

- a) dem Vorstand
- b) den Ehren - Zunfräten
- c) den Zunfräten
- d) den Zunftmeistern
- e) den Zunftgesellen
- f) den Zunftlehrlingen
- g) den Zunftanwärtern.

Der Zunftkonvent wird mindestens zwei mal jährlich jeweils mit einer Frist von 14 Tagen einberufen

- a) spätestens acht Wochen nach Aschermittwoch (Frühjahrskonvent)
- b) zum 11. 11. (Herbstkonvent, Jahreshauptversammlung)

Der Frühjahrskonvent

- hört und diskutiert die Berichte über die abgelaufene Fasnet.
- Durch die Diskussion der Berichte unterstützt er die Zunft in der Wahrnehmung ihres Zweckes der Durchführung einer zünftigen Staufener Fasnet

Der Herbstkonvent (Jahreshauptversammlung)

- nimmt die Berichte der Vorstandsmitglieder entgegen
- entlastet den Vorstand
- wählt alle drei Jahre den Vorstand
- wählt zwei Kassenprüfer
- fasst Beschlüsse zu Änderungen der Zunftsatzung, der Zunftordnung sowie der Häsordnung
- behandelt eingegangene Anträge.

Beschlüsse gelten, soweit diese Satzung nichts anderes vorschreibt, als angenommen, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder sich dafür ausspricht.

§ 13 Schlußbestimmungen

Protokolle werden geführt über die Meister- und Zunftkonvente, sowie die Vorstandssitzungen. Sie sind schriftlich zu führen, vom 1. Vorsitzenden (Ozet) oder seinem Stellvertreter zu unterschreiben. Die Protokolle werden in den Zunftakten archiviert.

Weitere Einzelheiten regelt die vom Zunftkonvent genehmigte Zunftordnung und die Häsordnung.

Vorstehende Zunft - Satzung wurde vom Zunftkonvent am 11. 11. 2011 genehmigt.



Schelmengunft

Traditionszunft der
„Staufener Stubengesellschaft 1449“
„Schwunggesellschaft Staufeu 1885“
„Elferrat Staufeu 1926“
Gründerzunft des „Verbandes
Oberheiuischer Narrenzünfte“



Staufeu e. V.

Mitglied des „Sördervereins
Oberheiuische Narrenschau“
Mitglied des
„Bundes Deutscher Karneval“
Gründungstag:
28. Februar 1935

Saufstadt Staufeu im Breisgau – mit der alten Fasnet-Tradition

Zunft - Satzung der „Schelmengunft Staufeu“

Getreu urkundlichen Überlieferungen der ehemaligen „Staufener Stubengesellschaft 1449“ wurde zur Wiederbelebung und zunftordnungsstrengen Pflege des mittelalterlichen Staufener Zunftwesens, wie auch zur Fortsetzung der Frohsinnspflege der vormaligen „Gesellschaft Schwung 1887“ und des „Elferrates Staufeu 1926 - 1935“ am 28. Februar 1935 nach der uns vorliegenden Gründungs-Urkunde die

„Schelmengunft Staufeu“

mit folgendem, einleitendem Wortlaut gegründet:

„Die Mitglieder des ‘Hohen Elferrates der Stadt Staufeu’, als die berufensten Vertreter eines hochweisen närrischen Geschlechts beschließen heute, am Schmutzige Dunschtig des Jahres 1935, ihre bisherige ersprießliche, lobenswerte und außerordentlich verdienstvolle Tätigkeit für einen guten Staufener Humor durch eine Schelmengunft Staufeu fortzusetzen“.

Sinn und Zweck der „Schelmengunft Staufeu“ soll sein:

1. den mittelalterlichen Staufener Zunftgedanken zu pflegen und die ehemals festgesetzte Zunftordnung zunftgerecht zu befolgen.
2. das heimatliche Brauchtum unserer Heimatstadt Staufeu zu erhalten und zu fördern.
3. die Geselligkeit, den Frohsinn und das Lied tatkräftig zu pflegen und insbesondere alljährlich eine originelle und zünftige Staufener Fasnet nach überliefertem, bewährtem Brauchtum zu veranstalten.

Die Zugehörigkeit zur „Schelmengunft Staufeu“ regelt eine vom Gesamtkonvent genehmigte Zunftordnung dieser Zunft.

§ 1 Name und Sitz der Zunft (des Vereins)

Die Zunft führt den Namen „Schelmenzunft Staufeu, Traditionszunft der Staufener Stubengesellschaft 1449“. Die Schelmenzunft Staufeu wurde im Jahre 1935 gegründet. Sitz der Zunft ist Staufeu im Breisgau.

Die Zunft ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Staufeu eingetragen. Die Zunft ist Mitglied im „Verband Oberrheinischer Narrenzünfte“, sowie im „Bund Deutscher Karneval“ und gehört der „Vogtei mittlerer und südlicher Breisgau“ an.

§ 2 Sinn und Zweck der Schelmenzunft

Zweck der Zunft ist die Pflege und der Schutz des heimatlichen fastnächtlichen Brauchtums.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch alljährliche Veranstaltung einer originellen und zünftigen Staufener Fasnet.

Diesem Zweck dient auch die Unterhaltung und Pflege der Zunftscheuer als Zunfstube, Zunftmuseum und Zunftlager. Die Zunft ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Schelmenzunft Staufeu e.V. mit Sitz in Staufeu im Breisgau verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Mittel der Zunft dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Zunft.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch un-verhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung der Zunft oder bei Wegfall ihres bisherigen Zweckes fällt das Vermögen der Zunft an den „Verein zur Förderung des fastnächtlichen Brauchtums in Staufeu e.V.“, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 3 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft in der Schelmenzunft kann beantragen:

- a) jede männliche Person
- b) die das 16. Lebensjahr vollendet hat
- c) und ihren Wohnsitz in Staufeu hat.

Der Zunftrat kann Ausnahmen zu Punkt c) zulassen.

§ 4 Erlangung der Mitgliedschaft

- Ein Gesuch um Aufnahme in die Schelmenzunft ist schriftlich beim Vorstand einzureichen.
- Der Zunftrat entscheidet über die Annahme des Aufnahmegesuchs.
- Die Erlangung der Mitgliedschaft setzt eine aktive Tätigkeit innerhalb der Zunft und deren Veranstaltungen voraus.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- Jedes Zunftmitglied hat das Recht die Zunftmütze und das Schelmengewand zu tragen.
- Die Zunftmitglieder sind verpflichtet, an der Verwirklichung der Zunftordnung und deren Ziele mitzuwirken. Sie sind weiterhin verpflichtet, die Fasnachtsbräuche nur in der kalendermäßig bedingten Zeit auszuüben.
- Die Zunft erhebt keinen Beitrag.

§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

- Die Mitgliedschaft in der Zunft erlischt
 - a) durch erklärten Austritt
 - b) durch Ausschluß, der vom Zunftrat beschlossen werden kann. Der vom Zunftrat ausgesprochene Ausschluß ist sofort rechtskräftig. Gegen einen Ausschluß kann beim Vorstand Einspruch erhoben werden. Eine Entscheidung darüber fällt der Zunftkonvent mit einfacher Mehrheit.
- Ausschlußgründe sind:
 - a) grober Verstoß gegen die Satzung und die Zunftordnung
 - b) durch Unterlagen bewiesenes, das Ansehen der Zunft und des fastnächtlichen Brauchtums schädigendes Verhalten.

§ 7 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 8 Organe der Zunft

Organe der Zunft sind:	a)	der Vorstand	(§ 9)
	b)	der Zunftrat	(§ 10)
	c)	der Meisterkonvent	(§ 11)
	d)	der Zunftkonvent	(§ 12)

§ 9 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- dem Oberzunftmeister als Vorsitzender
- seinem Stellvertreter
- dem Zunft - Säckelmeister
- dem Zunft - Chronisten
- dem Zeremonienmeister
- dem Zunftsreiber
- dem Zunft - Gewandmeister.

Der Vorstand wird alle drei Jahre aus dem Kreise der Meister neu gewählt. Die Wahl erfolgt durch den Zunftkonvent (§ 12), welcher jährlich am 11. 11. zusammentritt.

Dem Vorstand obliegt die Geschäftsleitung, die Durchführung der gefaßten Beschlüsse und die Verwaltung des Vermögens. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der jeweilige Oberzunftmeister und sein Stellvertreter, jeder ist alleine vertretungsberechtigt.

§ 10 Der Zunftrat

Dem Zunftrat gehören an:	a)	der Vorstand
	b)	die Ehren - Zunfräte
	c)	die Zunfräte.

Dem Zunftrat obliegt die Überwachung des Vorstandes sowie die Überwachung der Einhaltung von Zunftsatzung und Zunftordnung. Der Zunftrat entscheidet über Neuaufnahmen, Beförderungen und Ausschlüsse.